

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 24. November 2014

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1407 / Nr. 176)

zuletzt geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026
(Verköndungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 825 / Nr. 116) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ⁱ

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan für das nicht vertiefte Studium

Anlage 2: Studienplan für das vertiefte Studium

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module ⁱⁱ**

Folgende Modulziele müssen erreicht werden:

Modul 1	In didaktischer Konzentration theologische Inhalte fachwissenschaftlich vertiefen und transferieren
Modul 2	Fachdidaktische Grundlagen in praktischer Auseinandersetzung reflektieren sowie in Prozessen der Unterrichtsforschung aktualisieren und ausbauen
Modul 3	Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrung fachwissenschaftliche Erkenntnisse aus biblischer und historischer Perspektive fundieren
Modul 4	Eine begrenzte theologische Fragestellung auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung ausarbeiten
Modul Praxissemester	Fachliche und didaktische Konzepte handlungsorientiert umsetzen

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten^{iii, iv}

(1) Der Studienverlauf erfolgt, wie er im Studienplan (Anhang 2) dargestellt ist.

(2) Im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Seminar
- Praktikum
- Projekt
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigen-)aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Praktika eignen sich dazu, Einblicke in die berufspraktische Anwendung fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu gewinnen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte stellen eine Möglichkeit dar, in kleinen Projektgruppen wissenschaftliche Fragestellungen relativ selbstständig zu bearbeiten.

Das Selbststudium der Studierenden dient dem Erwerb und der Vertiefung von Fähigkeiten der Informationsrecherche und Textermeneutik, die für ein geisteswissenschaftliches Fach von zentraler Bedeutung sind. Das Selbststudium wird gestützt durch die Angebote von Tutorium, theologischer Werkstatt, Mentoring sowie Gruppen- und Einzelbetreuung.

(3) Der Studienverlauf aller Studierenden wird durch deren regelmäßige Kontakte zu den Dozierenden des Instituts für Katholische Theologie begleitet und unterstützt.

§ 4^v

Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher Sprache durchgeführt. Modulprüfungen werden in deutscher Sprache erbracht.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge für das Lehramt der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen^{vi, vii}

Folgende Prüfungsleistungen sind im Fach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang zu erbringen:

Modul 1	Schriftliche Hausarbeit mit einer Länge von mindestens 35.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen), in der die fachwissenschaftlichen Gehalte unterrichtlicher Zielplanung an einem exemplarischen Thema wissenschaftlich entwickelt und begründet werden
Modul 2	Präsentation einer Unterrichtseinheit oder eines religionspädagogischen Forschungsprojekts, in der die didaktische bzw. forschungspraktische Planungs- und Operationalisierungsfähigkeit gezeigt wird
Modul 3	Disputation zur Demonstration fachwissenschaftlicher Kenntnis und Argumentationsfähigkeit ^{viii}
Modul Praxismodul	Portfolio, in dem fachliche und didaktische Konzepte in unterrichtspraktischer Durchführung Anwendung finden

Darüber hinaus sind die im Studienplan kenntlich gemachten Studienleistungen zu erbringen. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

§ 7

Masterarbeit

Sofern die Masterarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre absolviert wird, soll sie die Fähigkeit der Kandidatin / des Kandidaten erweisen, eine begrenzte theologische Fragestellung aus einem frei zu wählenden theologischen Schwerpunkt (biblischer Schwerpunkt, historischer Schwerpunkt, systematischer Schwerpunkt oder religionspädagogischer Schwerpunkt) auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung angemessen zu behandeln. Diese Arbeit kann eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Schwerpunktsetzung verfolgen. Es sind folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- eine Fragestellung strukturieren
- Teilfragen konturieren
- Informationen recherchieren
- Informationsquellen wissenschaftlich korrekt nachweisen
- wissenschaftliche Positionen diskutieren
- eigene Hypothesen entwickeln
- eine systematische Darstellung verfassen

§ 8

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen entspricht den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung und ist dort in § 21 geregelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 07.08.2014.

Duisburg und Essen, den 24. November 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anlage 1^{ix}

Studienplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen (nicht vertieft)

Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstal- tung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studien- leistung	Prü- fungs- leistung
Modul 1: Religi- onsunterricht zwischen For- schung und Praxis gestalten	1/1 (P)	7	1	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	1/1 (P)	2	2 (I)	Seminar	2	keine		Präsen- tation einer Unter- richts- einheit oder eines For- schungs- projektes (20 Min.) (im 3. FS)
			1	Methoden und Befunde religionspädagogischer For- schung	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
			3	Didaktische Konzepte des Religionsunterrichts	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
Modul 2: Theo- logie im Dialog mit anderen Weltansichten, Religionen und Konfessionen verstehen	1/1 (P)	4	3	Alttestamentliche / Neutes- tamentliche Theologie im Dialog mit anderen Welt- sichten oder Religionen verstehen ¹	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	Disputa- tion in einer Teil- dis- ziplin nach Wahl (20 Min.)
			3	Theologische Standpunkte im Spannungsfeld der christ-	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine	Studien- leistung	

				lichen Konfessionen begründen (historisch / systematisch) ²							gem. MHB	
Praxissemester: Im Praxissemester ist in zwei Fächern oder in einem der Fächer und dem Bereich Bildungswissenschaften eine Veranstaltung zu wählen, in der zugleich ein Studienprojekt durchgeführt wird. In den Studienbereichen, in denen kein Studienprojekt durchgeführt wird, ist eine Begleitveranstaltung ohne Studienprojekt zu wählen.												
Modul Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	1/1 (P)	25 (1 od. 5)	2	Begleitveranstaltung zum Praxissemester mit Studienprojekt	1/2 (WP)	5		Seminar	2	keine		Portfolio (8-10 Seiten)
				oder								
				Begleitveranstaltung zum Praxissemester ohne Studienprojekt	1/2 (WP)	1		Seminar	2	keine		keine
Begleitmodul zur Masterarbeit: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	1/1 (P)	9 (2)	4	Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in den theologischen Disziplinen	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine		keine
Masterarbeit: Die Masterarbeit kann im Bereich Bildungswissenschaften oder in einem der gewählten Lernbereiche / Unterrichtsfächer abgelegt werden.												
Masterarbeit	WP	20	4	Masterarbeit						Erfolgreich absolviertes Praxissemester und weitere 35 Credits	Masterarbeit	

¹ Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

² Die Lehrveranstaltung kann wahlweise in der historischen oder systematischen Theologie belegt werden.

Anlage 2 ^x

Studienplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen (vertieft)

Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studienleistung	Prüfungsleistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen didaktischer Prozesse erschließen	1/1 (P)	7	1	Didaktische Konzepte alttestamentlicher / neutestamentlicher Themen verstehen und für den Unterricht erschließen lernen ²	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine	Studienleistung gem. MHB	Schriftliche Hausarbeit von ca. 35.000 Zeichen ¹
			1	Methoden und Befunde religionspädagogischer Forschung	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Studienleistung gem. MHB	
			1	Systematisch-theologische Inhalte partizipationsoffen vermitteln	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine	Studienleistung gem. MHB	
Modul 2: Religionsunterricht	1/1 (P)	9	1	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	1/1 (P)	3	2 (I)	Seminar	2	keine		Präsentation

zwischen For- schung und Praxis gestalten			3	Didaktische Konzepte des Religionsunterrichts	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	einer Unter- richts- einheit oder eines For- schungs- projektes von 20 Min.
			3	Religionspädagogische Praxis und systematische Forschung	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine		
Praxissemester: Im Praxissemester ist in zwei Fächern oder in einem der Fächer und dem Bereich Bildungswissenschaften eine Veranstaltung zu wählen, in der zugleich ein Studi- enprojekt durchgeführt wird. In den Studienbereichen, in denen kein Studienprojekt durchgeführt wird, ist eine Begleitveranstaltung ohne Studienprojekt zu wählen.												
Modul Praxis- semester: Schule und Unterricht forschend ver- stehen	1/1 (P)	25 (1 od. 5)	2	Begleitveranstaltung zum Praxissemester mit Studien- projekt	1/2 (WP)	5		Seminar	2	keine		Portfolio (8-10 Seiten)
				oder								
				Begleitveranstaltung zum Praxissemester ohne Studien- projekt	1/2 (WP)	1		Seminar	2	keine		keine
Modul 3: Theo- logie im Dialog mit anderen Weltsichten, Religionen und Konfessionen verstehen	1/1 (P)	6	3	Alttestamentliche / Neutesta- mentliche Theologie im Dialog mit anderen Weltsichten oder Religionen verstehen ²	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	Disputa- tion von 20 Min. ¹
			3	Theologische Standpunkte im Spannungsfeld der christlichen Konfessionen begründen (his- torisch / systematisch) ³	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
Begleitmodul zur Masterarbeit:	1/1 (P)	9 (3)	4	Eigenständiges wissenschaftli- ches Arbeiten in den theologi-	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine		keine

Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln				schen Disziplinen								
Masterarbeit: Die Masterarbeit kann im Bereich Bildungswissenschaften oder in einem der gewählten Lernbereiche / Unterrichtsfächer abgelegt werden.												
Masterarbeit	WP	20	4	Masterarbeit							Erfolgreich absolviertes Praxissemester und weitere 35 Credits	Masterarbeit

¹ Wenn die Prüfung im Modul 1 in der Biblischen Theologie absolviert wird, muss die Prüfung im Modul 3 in der Systematischen oder Historischen Theologie absolviert werden. Wenn die Prüfung im Modul 1 in der Systematischen Theologie absolviert wird, muss die Prüfung im Modul 3 in der Biblischen Theologie absolviert werden.

² Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

³ Die Lehrveranstaltung kann wahlweise in der historischen oder systematischen Theologie belegt werden.

ⁱ In der Inhaltsübersicht wird bei § 6 das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Prüfungs- und Studienleistungen“ geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76), in Kraft getreten am 08.07.2026

ⁱⁱ § 2 Wort ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016

ⁱⁱⁱ § 3 Abs. 4 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016

^{iv} § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Gliederungspunkte mit den Wörtern „Exkursion“ und „Tutorium“ gestrichen. Ferner werden die Sätze 7 bis 9 gestrichen. Die bisherigen Sätze 10 und 11 werden zu den neuen Sätzen 7 und 8.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Dozierenden des Instituts“ das Wort „für“ eingefügt. Des Weiteren wird Satz 2 gestrichen, geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76), in Kraft getreten am 08.07.2026

^v § 4 Satz 2 wird neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76), in Kraft getreten am 08.07.2026

^{vi} § 6 Tabelle neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 853 / Nr. 140), in Kraft getreten am 07.11.2016

^{vii} § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Prüfungs- und Studienleistungen“.

b) In der tabellarischen Übersicht in Satz 1 wird bei Modul 1 der Wortlaut „in der Systematischen Theologie“ gestrichen. Des Weiteren wird bei Modul 3 der Wortlaut „in der Biblischen Theologie“ gestrichen.

c) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt, geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76), in Kraft getreten am 08.07.2026

^{viii} § 6, Zeile Modul 4 mitsamt Wortlaut gestrichen durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018

^{ix} Anlage 1 Studienplan (nicht vertieft) wird durch neue Fassung ersetzt durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76), in Kraft getreten am 08.07.2026

^x Anlage 2 Studienplan (vertieft) wird durch neue Fassung ersetzt durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76), in Kraft getreten am 08.07.2026